



## Niederschrift

der Dienstbesprechung des Ministeriums für Verkehr NRW mit den Verkehrsingenieuren  
der Bezirksregierungen und des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
am 24. Juni 2021 als Videokonferenz - VIB I/2021

III B 3 - 71 - 00 / 2 und 58.91.02

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17. November 2020 - VIB I/2020	2
2. Beschilderung im Straßenraum zur Tierseuchenbekämpfung ohne Beteiligung der Straßenbaulastträger	3
3. Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Ladetätigkeit der Land- und Forstwirtschaft	4
4. Erlasslage zur Wahlwerbung	5
5. Aufbewahrungsfristen für verkehrsbehördliche Anordnungen	6
6. Bevorrechtigung Radverkehrsführung in Kombination mit FGÜ innerorts	7
7. Anordnende Straßenverkehrsbehörde für Umleitungsstrecken im nachgeordneten Netz bei Sperrungen im Autobahnbereich	10

**1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17. November 2020 - VIB I/2020**

Die Niederschrift wurde ohne Änderungen genehmigt.

## **2. Beschilderung im Straßenraum zur Tierseuchenbekämpfung ohne Beteiligung der Straßenbaulastträger**

Bei Ausbruch bestimmter Tierseuchen werden durch die Veterinärämter nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete ausgeschildert. Dabei ist ein unverzügliches Handeln notwendig.

Die Hinweisschilder auf Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete wurden in der Vergangenheit teilweise an der vorhandenen StVO-Beschilderung befestigt. Auf Grund der Dringlichkeit des Handels ist ein solches Vorgehen akzeptabel. Jedoch wurden dabei nicht immer die Regelungen zur Anbringung, zu Schriftarten und -größen beachtet. Auch besteht dabei die Gefahr, dass die Sichtbarkeit der StVO-Beschilderung eingeschränkt wird. Die Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörden wurden teilweise auch im Nachhinein nicht informiert.

Das Verkehrsministerium wird mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden Kontakt aufnehmen, um über diesen Weg die Veterinärämter auf die Anforderungen an Beschilderungen aufmerksam zu machen und darauf hinzuwirken, dass die Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörden zumindest im Nachhinein über die Beschilderungen der Veterinärämter informiert werden.

Das Verkehrsministerium empfiehlt den Straßenverkehrsbehörden und Straßenbaulastträgern auf den Ebenen der Kommunen und der Kreise den direkten Kontakt zu den Veterinärämtern zu suchen, um auch auf diesem Weg auf die Regelungen zur Beschilderung aufmerksam zu machen.

### **3. Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Ladetätigkeit der Land- und Forstwirtschaft**

In den walddreichen Regionen des Landes fällt in den letzten Jahren vermehrt Kalamitätsholz an. Durch den Abtransport der vergleichsweise großen Holzmengen kommt es teilweise zu massiven Fahrbahnverschmutzungen, die bei Unterbleiben einer zeitnahen Beseitigung eine erhebliche Unfallgefahr hervorrufen.

Das Verkehrsministerium hat diesbezüglich mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Kontakt aufgenommen, damit beim dort nachgeordneten Landesbetrieb Wald und Holz NRW ein entsprechendes Problembewusstsein geschaffen wird. Ebenso wurde der Waldbauernverband NRW, die Interessensvertretung der privaten Waldeigentümer, kontaktiert. In der nächsten Mitgliederzeitschrift wird ein Artikel erscheinen, mit dem eine Sensibilisierung der Waldeigentümer erreicht werden soll. Das Verkehrsministerium hat weitergehende Gespräche vereinbart, um mittelfristig einen nachhaltig verkehrssicheren Abtransport von Kalamitätsholz zu erreichen.

In Regionen mit Zuckerrübenanbau werden häufig Mieten an den Fahrbahnrändern von klassifizierten Straßen errichtet. Neuartige und leistungsfähige Maschinen nehmen diese Mieten auf und verladen diese entlang der Straßen wartende Transportfahrzeuge. Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden werden gebeten, auf die Landwirtschaft einzuwirken, dass eine solche Ladetätigkeit aus Gründen der Verkehrssicherheit an dafür besser geeigneten Stellen abseits des klassifizierten Straßennetzes erfolgt. Auf dem klassifizierten Netz wären solche Ladevorgänge aus Sicht des Verkehrsministeriums nicht genehmigungsfähig.

#### **4. Erlasslage zur Wahlwerbung**

Der Kreis Gütersloh hat sich mit einer Anfrage zum Runderlass „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen“ an das Verkehrsministerium gewandt und um Überarbeitung gebeten.

Der Erlass in seiner jetzigen Fassung wurde durch das Verkehrsministerium (Referat III B 2) und das Innenministerium erarbeitet. Nach Einschätzung von III B 2 ist es erforderlich, dass der Erlass zu Lautsprecher- und Plakatwerbung mit Stand vom 25.04.2017 aufgehoben und überarbeitet wird. Eine erste Videokonferenz mit den beteiligten Referaten im Verkehrsministerium sowie dem Innenministerium hat bereits stattgefunden.

Dabei konnte festgestellt werden, dass die vom Kreis Gütersloh festgestellten Problemlagen eher theoretischer Natur sind und in der Praxis selten bis nie zu Konflikten führen. Dennoch ist im Ergebnis festzuhalten, dass der Erlass zurzeit überarbeitet wird und möglichst vor der Bundestagswahl im September 2021 veröffentlicht werden soll.

## **5. Aufbewahrungsfristen für verkehrsbehördliche Anordnungen**

Im öffentlichen Verkehrsraum dürfen Verkehrszeichen nur in Verbindung mit einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung aufgestellt werden. Verkehrsregelungen durch Verkehrszeichen stellen Dauerverwaltungsakte in der Form von Allgemeinverfügungen dar. Unter einem Dauerverwaltungsakt bzw. Verwaltungsakt mit Dauerwirkung versteht man einen Verwaltungsakt, der seine Regelungswirkung ständig neu entfaltet und das zugrundeliegende Rechtsverhältnis ständig neu konkretisiert.

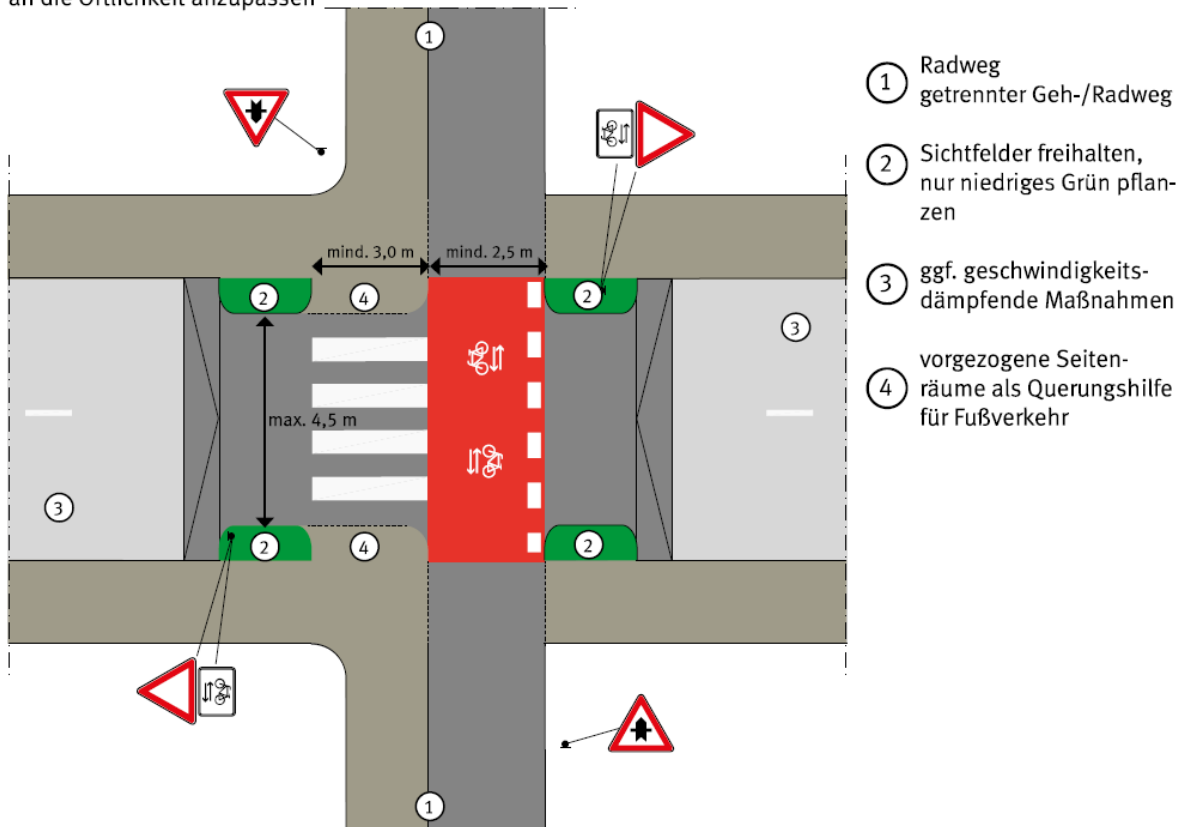
Adressat der durch das Verkehrszeichen getroffenen Anordnung sind die Verkehrsteilnehmenden, an welche die durch das Verkehrszeichen für eine konkrete örtliche Verkehrssituation ausgesprochene Verkehrsregelung gerichtet ist. Konkret betroffen sind die Verkehrsteilnehmenden als Adressaten einer Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen (erst), wenn sich die Verkehrsteilnehmenden der Regelung des Verkehrszeichens (erstmalig) gegenübersehen.

Die Grundsätze der Aktenaufbewahrung sehen vor, dass Akten 5 bzw. 10 Jahre nach Abschluss zu vernichten sind. Da es sich bei einer verkehrsrechtlichen Anordnung um einen Dauerverwaltungsakt handelt, kommt dieser erst zum Abschluss, wenn die Anordnung aufgehoben oder ersetzt wird. Verkehrsrechtliche Anordnungen sind daher dementsprechend lange aufzubewahren.

## 6. Bevorrechtigung der Radverkehrsführung in Kombination mit FGÜ innerorts

Im Rahmen der Erstellung einer Neufassung der Querungsstellenbroschüre der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen (AGFS) kam die Frage nach einer rechtssicheren Lösung für eine innerörtliche Bevorrechtigung der Radverkehrsführung in Kombination mit einem Fußgängerüberweg (FGÜ) auf. Hierzu wurde beispielhaft die folgende Prinzipskizze vorgestellt:

Prinzipskizze (nicht maßstäblich),  
an die Örtlichkeit anzupassen



Hintergrund des Vorschlags ist die Regelung in der VwV-StVO zu § 26 Fußgängerüberwege, in der unter Ziffer IV ausgeführt wird, dass die Markierung eines FGÜ mit Zeichen 293 StVO (markierter Fußgängerüberweg) erfolgt und das Zeichen 350 StVO (Fußgängerüberweg) in wartepflichtigen Zufahrten entbehrlich ist. Gleichzeitig wird in der VwV-StVO zu Zeichen 350 StVO eine Kombination mit anderen Zeichen ausgeschlossen.

Als Ergebnis der Diskussion bleibt festzuhalten, dass die oben skizzierte Lösung als praxisorientierte, verkehrssichere und verständliche Lösung angesehen wird. Im weitesten Sinne ist die

dargestellte Situation mit einer wartepflichtigen Zufahrt vergleichbar, so dass auf das Zeichen 350 verzichtet werden kann. Diese Regelung hat sich im Fall von Zufahrten zu Kreisverkehren und bei freien Rechtabbiegern in der Praxis bewährt und ist den Verkehrsteilnehmenden bekannt.

Aus diesen Gründen, erlässt das Ministerium für Verkehr als Oberste Straßenverkehrsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grundlage von § 46 Abs. 2 StVO und den entsprechenden VwV-StVO folgende Abweichung bzgl. der Regelungen aus Ziff. IV der VwV-StVO zu § 26 Fußgängerüberwege:

Zusätzlich kann auch dort auf das Zeigen des Zeichen 350 StVO verzichtet werden, wo sich ein FGÜ in direkter Lage zu einer Radverkehrsführung (mit StVO-Zeichen 237, 240, 241, 244.1 und 244.3) befindet und diese auf Grund ihrer hohen Radverkehrsanteile bzw. -bedeutung gemäß VwV StVO zu § 8 Abs. 1 (Vorfahrtsregelungen an Kreuzungen und Einmündungen) gegenüber der kreuzenden Straße zu bevorzugen ist.

Im Rahmen einer Umsetzung nach dem Prinzip der oben dargestellten Lösung ist im jeweiligen Einzelfall im Rahmen der Detailplanung sicherzustellen, dass durch eine entsprechende bauliche Gestaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen die Erkennbarkeit, Begreifbarkeit und Übersichtlichkeit der intendierten Verkehrsregelung gewährleistet ist. Hierzu liefert die AGFS-Querungsstellenbroschüre wichtige Gestaltungsvorgaben (Freihalten von Sichtfeldern, Einengung der Fahrbahn, Aufpflasterung, Roteinfärbung des Radwegs etc.).

Sofern eine solche bevorrechtigte Radverkehrsführung in Kombination mit einem FGÜ ohne das Zeichen 350 StVO (Fußgängerüberweg) aus Gründen der Verkehrssicherheit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für nicht umsetzbar erachtet wird, kommt eine Anwendung dieser Lösung einer gemeinsamen bevorrechtigten Führung des Fuß- und Radverkehrs nicht infrage. Die nach VwV-StVO nicht zulässige Kombination des Zeichens 350 StVO mit anderen Verkehrszeichen (hier: Zeichen 205 StVO (Vorfahrt gewähren) und Zusatzzeichen „Radverkehr kreuzt von links und rechts“) darf nicht als Ersatz für bauliche Gestaltungen zur Sicherstellung einer eindeutigen und verständlichen Verkehrsregelung herangezogen werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass diese gemeinsame bevorrechtigte Führung im Sinne der AGFS-Broschüre nicht infrage kommt, wenn entlang der Straße ein Radweg geführt wird, von dem auf die bevorrechtigte Querung rechtwinklig abgebogen werden kann, da mit einem ggfls.



unmittelbaren Richtungswechsel des Radverkehrs in bevorrechtigter Führung durch den KFZ-Verkehr nicht gerechnet und angemessen reagiert werden kann.

## **7. Anordnende Straßenverkehrsbehörde für Umleitungsstrecken im nachgeordneten Netz bei Sperrungen im Autobahnnetz**

Nach Artikel 143e Absatz 1 Grundgesetz (GG) wurden die Bundesautobahnen bis zum 31. Dezember 2020 in Auftragsverwaltung durch die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften geführt. Seit dem 1. Januar 2021 erfolgen Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung und Finanzierung der Autobahnen durch den Bund selbst. Die Zuständigkeit für die straßenverkehrsrechtlichen Belange der Autobahnen ist in § 44a StVO neu geregelt und obliegt hiernach dem Fernstraßen-Bundesamt (FBA), das wiederum diese Aufgaben an die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) übertragen hat. Nach § 44a (1) StVO beginnt und endet die Zuständigkeit des FBA mit den Zeichen 330.1 StVO (Autobahn) und 330.2 StVO (Ende der Autobahn). Die AdB kann demnach nicht die anordnende Straßenverkehrsbehörde für Umleitungsstrecken im nachgeordneten Netz sein. Die AdB strebt – wie der Landesbetrieb Straßenbau als Straßenbaubehörde für Autobahnen zuvor auch – an, Umleitungsstrecken bei planbaren Sperrungen, zum Beispiel durch Bauarbeiten, ausschließlich im Autobahnnetz einzurichten. Sollte bedingt durch die Netztopologie im Einzelfall eine solche Umleitung nicht zur Verfügung stehen, müsste eine entsprechende Anordnung nach vorherigem Abstimmungsprozess durch die jeweiligen örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden erfolgen.